

Satzung des Vereins

„Verein der Freunde und Förderer des Künstlerensembles INNszenierung“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein mit Sitz in Rosenheim führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Künstlerensembles „INNszenierung“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Aufgabe des Vereins ist, das Künstlerensemble „INNszenierung“ und deren Zweige finanziell zu fördern. „INNszenierung“ ist ein Zusammenschluss aus theaterbegeisterten Menschen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, Sprechtheater sowie Musiktheater zu planen, zu organisieren, aufzuführen und Kulturgut zu vermitteln. Im Zentrum steht, die Kultur- und Bildungslandschaft im Kreis Rosenheim zu ergänzen und diese gerade jüngerem Publikum zugänglich zu machen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Theaterproduktionen, Lesungen, und Fortbildungen zu den Bereichen Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt darstellende Künste in und um Rosenheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Damit erstrebt der Verein die Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aufgrund der Förderung von Kultur. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich dazu entschließt, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Der Verein unterscheidet zwischen fördernden, aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über den Beitritt. Zu Ehrenmitgliedern können solche Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Vorschlag des Vorstands während einer Mitgliederversammlung, die einen Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft fällen muss.

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitangesprochen, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch Austritt oder durch Ausschluss seitens des Vorstands. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahrs möglich und muss schriftlich beim Vorstand drei Monate vor Austrittstermin erfolgen. Ein Ausschluss durch den Vorstand ist möglich,

(a) wenn Beiträge und andere Zahlungspflichten für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach ergangener Mahnung erfolgen,

(b) wegen unehrenhafter Handlung oder vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit des Vorstands. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Beitrag für sozial schwächer gestellte Personen individuell erniedrigt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und besitzt eine Stimme, die nur persönlich, bzw. durch schriftliche Vollmacht abgegeben werden kann. Jedes Mitglied ist nach dem vollendeten zwölften Lebensjahr wahlberechtigt.

§ 8 Vorstand des Vereins

1. Tätigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister zusammen. Der Vorstand des Vereins ist einzelvertretungsberechtigt (im Sinne des § 26 BGB). Als Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestimmen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

2. Haftung des Vorstandes

Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber

Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszwecks, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt

sind. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung (verantwortet durch 1. Vorstand, vertretungsweise bei Verhinderung 2. Vorstand)
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung (verantwortet durch 1. Vorstand, vertretungsweise bei Verhinderung 2. Vorstand)
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung (verantwortet durch den Schatzmeister)
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes (verantwortet durch den Schatzmeister)
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand, in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung der 2. Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand darf Geschäfte mit Dritten, soweit zur Durchführung des Vereinszweckes überhaupt erforderlich, nur unter Beschränkung auf das Vereinsvermögen abschließen.
2. Der Schatzmeister ist zu Auszahlungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes verpflichtet, sowie zur Quittungsleistung über einbezahlte Beträge und Spenden ermächtigt. Der Schatzmeister ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft zu geben. Zwei Wochen vorher hat er die Kassenbücher den Kassenprüfern vorzulegen.

3. Der zweite Vorstand ist für das Schriftwesen des Vereins zuständig. Er führt die Niederschrift über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Im Fall einer Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied diese Aufgabe. Sollte der zweite Vorstand die Leitung der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung übernehmen, so muss das Protokoll ebenfalls von einem anderen Mitglied geführt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte in Textform eingeladen. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, werden elektronisch durch E-Mail zur Versammlung geladen, falls es das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht solcher Eintrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Beschlüsse werden prinzipiell durch Stimmabgabe per Handzeichen gefasst. Die Stimmabgabe kann auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Repräsentanten erfolgen. Wünscht ein Mitglied jedoch eine anonyme Wahl, so ist diesem Wunsch immer nachzukommen. Zwischen Ausschreibungs- bzw. Einladungstag und dem Sitzungstermin muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Eine Mitgliederversammlung ist jeder Zeit beschlussfähig, außer es handelt sich um Änderungen der Satzung; dafür müssen die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse können in der Mitgliederversammlung mit einer 50% Mehrheit verabschiedet werden, Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereines und die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Über Anträge und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist Ergebnisprotokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmenden, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse beinhalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken und ist vom jeweiligen Versammlungsleitenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In ihr haben Vorstand und Schatzmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und Rechenschaft zu geben. Jährlich obliegt der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands. Alle zwei Jahre ist die Wahl eines neuen Vorstands abzuhalten. Prinzipiell ist die Wahl des Vorstands per Handzeichen zu geben, die Stimmabgabe kann auch durch einen schriftlich bevollmächtigten Repräsentanten erfolgen. Wünscht ein

Mitglied jedoch eine anonyme Wahl, so ist diesem Wunsch immer nachzukommen. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 15 Pflicht zum Ehrenamt

Die Tätigkeit aller Organe ist ehrenamtlich.

§ 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim, die es unmittelbar für kulturelle Zwecke, in erster Linie für die Unterstützung von Schultheatergruppen, zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Rosenheim, der 27. November 2016

Geänderte Fassung: Stephanskirchen, der 22. Januar 2017

Geänderte Fassung: Rosenheim, der 26.09.2021